

Sendung aller, die glauben: Sie müssen sich in ihrem Verstande stets neu der sich offenbarenden Wahrheit in ihrem Gewissen öffnen und sich von ihr richten lassen: sie müssen dort, wo diese Wahrheit es fordert – in Kirche, in Staat und Gesellschaft – zur größeren Verwirklichung von Freiheit und Recht eintreten. Diese sind uns als reale Möglichkeit unserer Zukunft verheißen. Ihrer Verwirklichung gedient zu haben, wenn es sein muß, bis zur Aussonderung durch den Tod, wird sich denen, die es im Dienst an ihren Brüdern, an ihrem Volk, an ihrer geliebten Kirche taten, als Lohn in sich selbst offenbar machen. Das ist die Verheißung der Bergpredigt.

Alfons Kirchgässner

Kommunion
und
Interkommunion
Sacramentum
unitatis

Communio, sacra synaxis Zusammenführung der Vielen und Ausdruck ihrer Einheit im Glauben ist jede gottesdienstliche Versammlung. Nirgendwo sonst stellt sich die Ecclesia – was ursprünglich ›Versammlung‹ von Herausgerufenen, Eingeladenen bedeutet – in so prägnanter und sinnenfälliger Weise dar. Die Ortsgemeinde wird durch ihre raumzeitliche Zusammenfassung zur Vergewärtigung und Darstellung der Gesamtkirche, mit der sie durch ihr Bekenntnis und ihre Ordnung verbunden ist. Wer sich ein Bild machen möchte von dem, was Kirche ist und will, ist zunächst verwiesen an den Gottesdienst dieser Kirche, der sie ins Bild bringt.

In erster Linie gilt von der eucharistischen Feier, was die Liturgie-Konstitution (v. 4. 12. 63, Nr. 10) von der Liturgie im allgemeinen sagt: sie ist »der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der alle ihre Kraft strömt«. Sie ist in einzigartiger Weise »Kommunion, Sakrament des Friedens und der Liebe«, wie sie der ›Catechismus Romanus‹¹ im Anschluß an Johannes v. Damaskus² nennt. Schon 1 Kor 10, 16 f spricht den Gedanken der Einheit mit Christus und der dadurch begründeten Einheit der Versammelten aus: »Ist der Kelch des Segens, den wir segnen, nicht die Gemeinschaft mit dem Blut Christi? Ist das Brot, das wir brechen, nicht die Gemeinschaft mit dem Leib Christi? Weil es ein Brot ist, bilden wir viele einen Leib, nehmen wir doch alle an einem Brote teil.«

Im Vollzug

Die liturgische Erneuerung hat, indem sie den Blick wieder auf das Geschehen, den Vollzug der Gedächtnishandlung, auf die Mahlgestalt gelenkt hat, den lange Zeit ver-

¹ II, 4, 4. In der Ausgabe von 1883 S. 161.

² JOHANNES VON DAMASKUS, *De fide orth.* 4, 14; zit. von Thomas.

schobenen Akzent zurechtgerückt. Sie hat den Kult der Anbetung der heiligen Gestalten – genauer müßte man von der Anbetung der Hostie sprechen – zurücktreten lassen und damit auch die nicht unbedenkliche Rede-weise von der Hostie als dem »Allerheiligsten« oder dem »hochwürdigsten Gut« und dem Tabernakel als dem eigentlichen Mittelpunkt des Gotteshauses. Als die genuine Verehrung der Eucharistie wird auch vom theologisch nicht geschulten Christen wieder vor allem der Mitvollzug der Messe und nicht das stille Gebet vor der Monstranz oder die Fronleichnamsprozession gesehen. Die »Meißfrömmigkeit« hat ganz von selbst zur »Kommunionfrömmigkeit« geführt. Mehr und mehr wird es von allen empfunden, daß bloßes Dabeisein, Zuhören und Zuschauen dem Sinn der Feier nicht gerecht wird. Während das Mittelalter die Konsekration bzw. die Erhebung der heiligen Gestalten für den Höhepunkt der Feier gehalten hatte, nach dem länger zu verweilen für diejenigen überflüssig schien, die nicht kommunizieren wollten oder durften, wird nun der Empfang der Speise als sakramentaler Vollzug der Communion und demnach als Kulminationspunkt gesehen. Hier darf in einer unnachahmlichen und nicht überbietbaren Weise der einzelne Gläubige erfahren, daß er zu Christus gehört, daß er aus der Gnade Christi lebt, daß er einbezogen ist in Christi eucharistia und daß ihn dieses mit den andern Gläubigen verbindet.

Toter Punkt
des
Ökumenismus

Um so schmerzlicher wird empfunden, daß wir mit den von uns getrennten Christen keine gemeinsame Abendmahlsfeier halten und halten dürfen. Wir beten zwar gemeinsam, wir hören und studieren gemeinsam Gottes Wort, wir arbeiten an einem gemeinsamen Gesangbuch, einem gemeinsamen Schrifttext, aber wir gehen an verschiedene Tische, jeder sein Abendmahl zu halten und schließen den Bruder der andern Konfession von unserer Kommunion aus. Der Beschluß, im Jahr 1971 einen evangelisch-katholischen Kirchentag (neuerdings wird betont, es sei »nur« eine Arbeitstagung!) in Frankfurt/M. zu halten, scheint uns zu einem Durchdenken dieser Situation zu nötigen. Daß wir hier an einem »toten Punkt« stehen, kann nicht der einen oder der andern Konfession angerechnet werden, denn beide Kirchenleitungen vertreten den Standpunkt, daß die Zeit der Interkommunion noch nicht gekommen ist. Es ist die Frage, ob wir nicht ein wenig mehr zu tun haben, als diese Folge unseres Getrenntseins, diese noch bestehende Not in Disziplin auf uns zu nehmen.

Ein »Fall«

Im August v. J. hatte ein »Fall« Schlagzeilen gemacht, der sich bei der lateinamerikanischen Bischofskonferenz in Medellín zugetragen hatte: fünf der nichtkatholischen Beobachter hatten um Zulassung zur Kommunion wäh-

rend der Messe gebeten, und das war ihnen gewährt worden. Kurz danach erschien eine ›Nota‹ von Kardinal Bea im ›*Osservatore Romano*‹, in der es hieß, eine Zustimmung der zuständigen Autorität habe nicht vorgelegen, und weiterhin blieben zwei Bedingungen für die Zulassung eines nichtkatholischen Christen: erstens daß er »bezüglich der Eucharistie denselben Glauben bekennt wie die katholische Kirche«, zweitens »daß kein anderer Geistlicher seiner Konfession zugegen sei«. Wenige Tage später hat der Direktor des Evangelischen Bundes, Joachim Lell, auf einer Tagung in Worms scharf reagiert, indem er von einer »lästerlichen«, durch die Bibel nicht begründeten Auffassung und von einem »Konfessions-Exklusivismus« sprach; er polemisierte gegen die katholische Lehre, die sakramentale Vergegenwärtigung Christi sei nur dann möglich, wenn ein rite geweihter Priester der Feier vorstehe. Zweifellos ist dies der wichtigste Streitpunkt, und es darf uns nicht verwundern, daß er sofort benannt wurde, obgleich es im ›Fall Medellín‹ sich gar nicht darum gehandelt hatte.

Die Bestimmungen

a) Dekret

Er wird auch offen im Dekret des Konzils über den Ökumenismus (v. 21. 11. 64) behandelt: hier heißt es in Nr. 22: »Obgleich bei den von uns getrennten kirchlichen Gemeinschaften die aus der Taufe hervorgehende volle Einheit mit uns fehlt und obgleich sie nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (substantia) des eucharistischen Geheimnisses nicht bewahrt haben...« Dies kann nichts anderes heißen, als daß einer evangelischen Abendmahlsfeier die volle Würde und Wirkung abgesprochen werden. Weiterhin warnt das Dekret vor »jeder Leichtfertigkeit und jedem unklugen Eifer...«, die dem wahren Fortschritt der Einheit nur schaden können« (Nr. 22). Das steht im Zusammenhang mit der Mahnung, »die Treue zur Wahrheit« und »die Übereinstimmung mit dem Glauben, den die katholische Kirche immer bekannt hat«, zu wahren. Scheint hier unübersehbar eine Schranke errichtet, über die man nicht weiterkommt, also bereits der ›tote Punkt‹ erreicht, den man neuerdings wieder bei allem ökumenischen Optimismus zitiert, so gibt eine andere Stelle des Dekrets doch den Mut, die Frage der Interkommunion als nicht endgültig erledigt zu betrachten: In Nr. 8 heißt es: »Die Bezeugung der Einheit verbietet in den meisten Fällen die *communicatio in sacris* (d. h. gemeinsame kultische Handlungen, also vor allem die Eucharistie), die Sorge um die Gnade empfiehlt sie jedoch manchmal«; die Entscheidung in einzelnen Fällen wird der örtlichen, bischöflichen Autorität vorbehalten. Wenn man sich vor Augen hält, daß auch ein gemeinsamer Gebets- und Wortgottesdienst eine ›commu-

nicatio in sacris: ist, wenn man weiter bedenkt, daß ein solcher inzwischen längst nicht mehr zu den Ausnahmefällen gehört und praktisch nicht einmal mehr von einer bischöflichen Erlaubnis abhängig gemacht wird, wenn man inzwischen erlebt hat, daß gerade gemeinsame Gottesdienste die Einheit im Glauben über alles Trennende hinweg kraftvoll bezeugen und ein mindestens ebenso wirksamer Dienst am Fortschritt der Einung sind wie Diskussionen oder Bibelstudien, dann ist man versucht, sich vorzustellen, daß in nicht allzu ferner Zeit der Satz mit umgekehrten Vorzeichen gelesen werden könnte: »Die Bezeugung der Einheit empfiehlt die Gottesdienstgemeinschaft, die Sorge um die Gnade verbietet sie manchmal«, wobei zu fragen ist, was ›Gnade‹ in dem Satz des Dekrets bedeutet; es scheint sich um den einzelnen Teilnehmer zu handeln, ob er nämlich ein Verlangen nach voller Teilnahme am Gottesdienst der andern Konfession hat oder ob einem Teilnehmer auf diese Weise ein Schaden erwüchse.

b) Directorium

Das am 14. 5. 67, also drei Jahre später, herausgegebene ›Directorium‹, das Richtlinien zur Durchführung der Beschlüsse über die Ökumenische Arbeit enthält, sagt freilich in Anlehnung an den zitierten Satz: »Wo die Einheit des Glaubens bezüglich der Sakramente fehlt, soll die Mitfeier der getrennten Brüder mit den Katholiken, besonders bei den Sakramenten des Altares, der Buße und der Krankensalbung, untersagt sein« (Nr. 55). Daß hier lediglich von der Zulassung zu unseren Sakramenten, nicht aber von einer gemeinsamen Feier, u. U. unter Mitwirkung eines Geistlichen der andern Konfession, die Rede ist, wird bestätigt durch den unmittelbar folgenden Satz: »Weil aber die Sakramente sowohl Zeichen der Einheit wie auch Quellen der Gnade sind (hier haben wir Begriffe des aus dem Dekret zitierten Satzes wieder, d. V.), kann die Kirche wegen ausreichender Gründe den Zutritt zu diesen Sakramenten einem getrennten Bruder gestatten.« Um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Frage allein auf diesen Punkt eingegrenzt ist, heißt es dann: »Ein Katholik aber . . . darf diese Sakramente nur von einem Amtsträger verlangen, der die Priesterweihe gültig empfangen hat.« Damit ist noch einmal klargestellt, daß die Frage des Priestertums entscheidend ist; von der Möglichkeit, sich wechselseitig gewisse Rechte einzuräumen in bezug auf die Teilnahme am Abendmahl, ist keine Rede; erst recht nicht wird die Frage erwogen, ob eine gemeinsame Abendmahlsfeier unter Beteiligung geweihter und nichtgeweihter Amtsträger möglich sei.³

³ Vgl. die Ansprache Pauls VI. v. 13. 11. 68 in der Audienz für die Mitglieder des Sekretariats für die Einheit der Christen (Mahnungen zum Gehorsam).

Aber damit ist nicht untersagt weiterzudenken, also auch katholische Überlieferungen, aus denen das strenge Nein zur Interkommunion gefolgert wird, zu überprüfen und auch unaufgebar scheinende Positionen der Dogmatik in die Diskussion einzubeziehen. Ich möchte hier einige Gedanken vorlegen, die auf einer ökumenischen Tagung zweier benachbarter Gemeinden in Frankfurt zur Sprache gekommen sind.

1. Selbstdarstellung einer Gemeinschaft

Zunächst müssen wir unterstreichen, daß es einen schwerwiegenden *Grund gegen eine Interkommunion* gibt; das ›*Directorium*‹ formuliert: »Die Feier der Sakramente ist eine heilige Handlung der feiernden Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft selber vollzogen wird und deren Einheit im Glauben, Gottesdienst (cultu) und Leben zum Ausdruck bringt (significat)« (Nr. 55). Eine kultische Handlung ist *Selbstdarstellung* einer religiösen Gemeinschaft. Diese bezeugt dabei die Einheit ihres Bekenntnisses wie auch ihrer Bemühung, entsprechend diesem Bekenntnis ›draußen‹ zu leben (wir beten darum, »ut vita teneant, quod fide perceperunt«). Zu den Bedingungen der Existenz einer Gemeinschaft gehört ihre Geschlossenheit, d. h. ihre Abgeschlossenheit und Unterschiedenheit gegenüber anderen Gemeinschaften. Sobald im Bekenntnis und infolgedessen in der Verfassung und Führung die Einheit verloren ist, kommt es auch zu einer Trennung im kultischen Vollzug. Durch einen Übergang zu gemeinsamem Kult, auch wenn dies nur selten geschähe, würden die Scheidelinien ignoriert oder sogar verwischt. Schon die alte Kirche hat Arkandisziplin gewahrt und durch Türhüter dafür Sorge getragen, daß kein ›Fremder‹, Ungetaufter, Ungläubiger am Gottesdienst teilnehmen konnte (vgl. Did 14, 2). Sie hat darüber hinaus sich von denjenigen getrennt, die durch ihr unchristliches Leben (Mt 18, 17; 1 Kor 5, 9 ff; Apk 22, 15) oder ihren nachweislichen Irrglauben (Tit 3, 10; 2 Jo 10) die Gemeinschaft in Gefahr brachten; Exkommunikation ist in erster Linie Aufhebung der kultischen Tischgemeinschaft. Ist es nicht vermessen, an einer solchen Tradition, die viel älter ist als die abendländische Kirchenspaltung, zu rütteln und damit einer unabsehbaren Verwirrung und Nivellierung im Grundsätzlichen Voranschub zu leisten? Dazu ist freilich zu sagen:

Erstens gibt es keine Türhüter und keine Arkandisziplin mehr; sie wäre auch nicht mehr durchzuführen; das bedeutet: unkontrolliert und unkontrollierbar hat an sich jedweder zu unserm Gottesdienst und sogar zum Tisch des Herrn Zutritt.

Zweitens handelt es sich bei Christen eines andern Bekenntnisses nicht um Ungetaufte und Ungläubige, sondern um Glieder am Leib Christi und anerkannte »Brü-

der im Herrn« (Nr. 3); und was ihren Irrglauben angeht, so ist im Blick auf die vom Konzil proklamierte »Hierarchie der Wahrheiten« (Ökumenismus-Dekret Nr. 11) zu fragen, ob Lehrdifferenzen im Zentrum oder an der Peripherie des Glaubens liegen; es ist denkbar, jemanden dem rechten Glauben zuzurechnen, der in weniger bedeutsamen Punkten von der katholischen Lehre abweicht oder sie mit anderen Worten auslegt.

Drittens scheint mir der Vorwurf, eine *communicatio in sacris* fingiere eine Einheit, die gar nicht besteht, sei also besonders gefährlich, ebenso die gemeinsamen Wortgottesdienste zu treffen; man muß noch mehr sagen: während ein Abendmahlsgottesdienst gebunden ist an den Text des neutestamentlichen Berichts sowie an die Struktur (danksagende Mahlgemeinschaft; Elemente Brot und Wein), also in besonderer Weise fixiert ist, haben wir es beim Wortgottesdienst, sowohl seiner Ordnung als auch seinem Inhalt nach, mit einer offenen Form zu tun; er enthält, denken wir nur an Textauslegung oder Predigt, bei weitem mehr Risiken als die festgefügte Eucharistie, er kann viel eher Verwirrung anrichten und Schaden stiften, etwa in dem Fall, daß einseitig apologetisch oder in einer anstößigen Terminologie gesprochen würde; dies kann auch durch vorherige Absprachen nicht ausgeschlossen werden. Selbstverständlich liegt eine ähnliche Gefahr sogar beim geschlossenen konfessionellen Gottesdienst vor: immer da, wo ohne textliche Bindung gesprochen wird. Die Frage stellt sich also, ob nicht die Erlaubnis und Förderung ökumenischer Wortgottesdienste eine Inkonsequenz darstellt gegenüber dem Prinzip der sich im Kult darstellenden Einheit. Warum soll nur die Eucharistiefeier, die ja nicht die einzige Kultform ist, der Forderung völliger Einheit widersprechen?

Viertens: Warum betonen wir die Beziehung zur kirchlichen Gemeinschaft hier so stark, ignorieren sie dagegen bei der Taufe? Daß diese die Aufnahme in eine konkrete (und konkret verfaßte) Kirche ist, stört uns offenbar nicht, da wir sie seit je als gültig anerkennen; im Gegenteil, wir sagen, die Taufe sei ein Fundament unserer Einheit.

2. Anerkennung der Herrschaft Christi

Der kultische Akt ist aber *nicht nur Selbstdarstellung* und Selbstverwirklichung einer geschlossenen Gemeinschaft; eine solche Definition trüfe auf den Gottesdienst jeglicher Religion zu. Der christliche Gottesdienst ist, und das hat große Bedeutung, vor allem *Anerkennung der Herrschaft Christi* in Lobpreis und Anbetung. Dies gilt sowohl vom Wortgottesdienst wie von der Eucharistie. Was die letztere vor dem Wortgottesdienst auszeichnet, ist dies: in ihr wird das Testament des Herrn, sein letzter Wille, vollstreckt (»Tut dies zu meinem Gedächtnis!«). Die zur Abendmahlsfeier Versammelten kommen

nicht nur in seinem Namen zusammen, seiner zu gedenken, sondern sind sich bewußt, seinen Auftrag zu erfüllen. Er hat sie zusammengerufen, er ist der Tischherr, er gewährt sich als Speise und Trank. Christus verfügt über dieses Sakrament. Eine Kirchenleitung hat Recht und Pflicht, über seine Gestalt zu wachen, es auch gesetzlich zu ordnen; das heißt aber nicht verfügen im Sinn von Herrschaft. Christus steht über den Konfessionen. Der tragende Grund ihrer Gemeinsamkeit und ihrer Hoffnung auf völlige Einheit ist gerade das gemeinsame Bekenntnis zu ihrem Herrn. Dieses wird auf unübertreffliche Weise abgelegt im Vollzug des ›Sakraments der Einheit‹ mit Christus, diese innigste *communio* mit ihm. Was nun das nähere Verständnis der Abendmahlsfeier angeht, so kann nicht a priori behauptet werden, hier bestünden fundamentale Differenzen zwischen uns; das Ökumenismus-Dekret sagt von den getrennten Brüdern: auch »sie bekennen bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet wird« (Nr. 22). Wer diese Gemeinschaft mit Christus redlich sucht in der Feier des Abendmahls, wird durch ihn über die »Bedingungen der Existenz« (Tillich), nämlich die Gespaltenheit in Konfessionen, herausgehoben. Er bekennt denjenigen, der über allem Trennenden steht und allein mächtig ist, die durch die Schuld der Kirche verursachte Trennung zu beenden. Heißt es also nicht, dem Bekenntnis zur Herrschaft und zum Veröhnungswillen Christi widersprechen und die Sinnrichtung dieses ›Sakraments der Einheit‹ verkehren, und heißt es nicht, sich hinter die nicht von Christus, sondern von Menschen errichtete Mauer flüchten, wenn man Interkommunion a limine ablehnt? Ist das strikte Verbot gemeinsamer Abendmahlsfeier mit Berufung auf die noch nicht vollzogene Einigung vereinbar mit dem Willen des Stifters, daß sich diejenigen, die zu ihm gehören, an *seinem* Tisch, also doch an *einem* Tisch versammeln? Wäre Unnachgiebigkeit in dieser Frage nicht eine Demonstration unserer Uneinigkeit, und zwar dem ins Angesicht, der darum gebetet hat, daß wir eins seien oder werden? »Sich gegenseitig ausschließende Abendmahlsgemeinden sind insofern ein Widerspruch, als sie eben dadurch die Herrschaft Christi in Frage stellen.«⁴ Wie alle Sakramente ist auch die Eucharistie eine *Vorwegnahme* des Künftigen und Endgültigen, »pignus redemptionis aeternae«. Sie ist ein Vorzeichen dessen, was wir erhoffen, was noch nicht ist und was werden soll, nicht eine Feststellung dessen, was ist oder was wir erreicht haben. Dieses Vorgreifen auf die Letzten Dinge

3. Zeichen der Hoffnung

⁴ J. BLANK, *Eucharistie und Kirchengemeinschaft bei Paulus*, in: *Una sancta* 23 (1968) 175.

stellt sich auch in einem andern Zusammenhang dar, den bereits der biblische Einsetzungsbericht enthält (1 Kor 11, 26c); Eucharistie ist *memoria passionis*, aber auch *resurrectionis*. Wir gedenken nicht nur des Leidens und Sterbens für uns, das als Opfer vergegenwärtigt wird, wir werden uns nicht allein bewußt, daß der erhöhte Herr bei uns ist, wir schauen ebenso voraus auf den Tag, da er kommen wird, um alle zu versammeln zum himmlischen Gastmahl. Hier erhebt sich die Frage, ob wir in der Beurteilung der Legitimität von Interkommunion nicht zu einseitig auf Vergangenheit und Gegenwart fixiert geblieben sind. Eucharistie weist auch in die Zukunft. Sie ist ein Zeichen der Hoffnung und eine Bestärkung der Hoffnung. Dieses Zeichen ist uns geschenkt von Christus selber. In der Weise des Vollzugs haben wir immer zu prüfen, ob wir dabei für oder gegen die Hoffnung plädieren; eine Abriegelung oder Vermauerung der Türen gegen den »Bruder in Christus« entspricht weder seiner noch unserer Hoffnung und ist wahrhaftig nicht ermutigend. Die kirchliche Gemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, auch einer »Hoffnung wider die Hoffnung« (Röm 4, 18) Ausdruck zu geben. Die Abendmahlshandlung weist in die Richtung unserer Hoffnung. Dieses Sakrament soll uns stärken auf dem Weg unserer Pilgerschaft; nicht auch auf dem Weg zu unserer Einheit? Damit, daß wir warten, bis die Union institutionalisiert sein wird, damit, daß wir einstweilen nur reden und beten miteinander, tun wir zu wenig. Nicht als ob die Interkommunion der Zauberschlüssel wäre, der unser Gefängnis öffnete. Aber sie wäre zum mindesten, gerade als gemeinsames Tun, eine wichtige Parallele zum gemeinsamen Tun auf sozialem und caritativem Gebiet, zu dem wir längst entschlossen sind und zusammengefunden haben.

4. Priester als Amtsträger

Es hilft nichts, einen wichtigen Punkt, eine schneidende Differenz zu verschweigen, die, wie schon angedeutet, im Hintergrund unseres Problems steht: nämlich die *Lehre vom Ordo*, vom Weihepriestertum. Sie kann hier natürlich nicht entwickelt werden. Es genüge zu sagen, daß der katholische Priester nicht Nachfolger oder »Kollege« israelischer oder gar heidnischer Priester ist. So hilfreich die Unterscheidung zwischen *sacerdotium internum*, zu dem alle Gläubigen gehören, und *sacerdotium externum* ist, den Hinweis des »*Catechismus Romanus*« (II, VII, 24) auf den Stamm Levi sehen wir nicht als überzeugend an. Wir sind uns bewußt, daß der Titel »Priester« vom NT nur Christus zuerkannt und relativ spät auf Kleriker angewendet wird. Der Priester als Amtsträger, als ausdrücklich vom Bischof im Namen der Kirche und damit im Namen Christi Beauftragter, ist zweifellos ein Bevollmächtigter, mit den Rechten aus-

gestattet, die in den Formeln der Priesterweihe aufgeführt werden (»offerendi sacrificium Deo missasque celebrandi . . .«). Er ist dies alles, wie das Konzil hervorgehoben hat, nur als Diener Christi und der Gemeinde, damit Wort und Sakrament in ihr präsent bleiben. Er ist nicht Inhaber geheimnisvoller Kräfte, Bewahrer wirkmächtiger Formeln, also der Gemeinde der Laien schlechthin überlegen. Seine Überlegenheit, wenn wir einmal diesen Ausdruck wählen dürfen, besteht darin, daß er der Gemeinde in einem besonderen Sinn verpflichtet ist. Zu seinen vornehmsten Obliegenheiten gehört die Eucharistiefeyer zu leiten. Sehen wir jetzt von der Frage ab, ob in Ausnahmesituationen, z. B. Zeiten der Verfolgung, wo auf lange Zeit ein Priester nicht erreicht werden kann, auch ein Laie würdig und gültig einer Eucharistiefeyer vorstehen könnte oder nicht – kraft eines »Notstandsgesetzes«, wenn wir so wollen. Sehen wir auch einmal ab von der Frage, ob es nicht eine Parallele gäbe bezüglich des für die Taufe entwickelten Grundsatzes, daß gültig jeder tauft, der den Willen hat, das zu tun, was die Kirche tut; das hieße, einen »außerordentlichen« minister sacramenti, also Vorsteher des eucharistischen Mahles zu akzeptieren, wo außerordentliche Gründe vorliegen. Wenden wir uns einer viel einfacheren, aber wohl eher noch bedrängenderen Frage zu, der wir im Ökumenischen Gespräch aus menschlicher Rücksicht gern ausweichen: Was geschieht denn beim evangelischen Abendmahl? Handelt es sich dabei lediglich um einen gutgläubig vollzogenen Ritus, der keine Effizienz hat, es sei denn eine gewisse Wirkung auf das Gemüt? Sprechen wir den evangelischen Christen bzw. Pfarrern das Recht ab, Abendmahl zu feiern? Wohl kaum! Wenn sie sich versammeln im Namen des Herrn, gilt nicht auch ihnen die Verheißung: »Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich unter ihnen« (Mt 18, 20)? Wenn sie willens sind, den Auftrag des Herrn zu erfüllen, erfüllen sie ihn? Weiter: ist die eucharistische Gegenwart Christi eine stärkere, sozusagen wirklichere und bessere als die Gegenwart des Erhöhten im gemeinsamen Gebet, im heiligen Wort, in der gottgefälligen Tat, in der Seele des Getauften? Oder ist der Unterschied nur in der *Art und Weise* der Gegenwart zu sehen, ist also nicht zu messen?⁵ Zum Sakrament gehören nach klassischer Lehre die Einsetzung durch Christus, die gnadenhafte Wirkung und die Zeichenhaftigkeit (*signum visibile*), die Sinnhaftigkeit, die Bildhaftigkeit mit ihrer Bedeutung. Sind diese drei Elemente im evangelischen Abendmahl gegeben oder nicht? Auch die Lutheraner glauben an eine »wahrhafte

⁵ Die Lehre, daß es sich um die leibliche Gegenwart handelt, ist bezogen auf den auferstandenen, verklärten Leib. Wie verhält sich dieser zu den übrigen »Weisen der Gegenwart«?

Gegenwart, daß hier nichts vorgetäuscht oder vorgespielt wird, – eine ›wirkliche‹, daß Christus nicht nur in den Vorstellungen der Feiernden, sozusagen nur als Idee, zugegen ist, – und eine ›wesentliche‹ (substantialiter), daß Christus nicht in der raumzeitlichen Gebundenheit seiner materiellen Existenz, sondern ›im Geist‹, in vollkommener Unabhängigkeit und Aktivität, in der keinerlei Erleiden mehr möglich ist, da ist; nicht also, wie die Hostienlegenden und Hostienwunder im Mittelalter nahelegten, mit einem sozusagen verkleinerten Körper, der sich hinter den Akzidentien von Brot und Wein versteckt hält.⁶ Zum Begriff Transsubstantiation wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß »das Eigentliche, das Wesentliche der Dinge das für uns ist, was sie... für den Menschen sind und bedeuten«⁷. Dieses Verständnis trägt dazu bei, daß die Konfessionen sich in der Deutung der Gegenwart Christi im Altarsakrament leichter verständigen. Schließlich gibt es im Traktat über die Eucharistie Diskussionspunkte, die dem nichtgeschulten Theologen unverständlich sind und bleiben müssen, subtile Fragen, neugierige Fragen, die der Würde des Mysteriums vielleicht nicht einmal angemessen sind. Wenn wir uns einig wissen mit dem Christen der anderen Konfession, daß wir beim Abendmahl Christi Willen tun und von der Kraft seines Opfertodes gestärkt werden, daß wir seinen geopfert Leib empfangen als geistliche Speise in der Sichtbarkeit des Brotes, gibt es dann noch einen Grund zu sagen, er glaube nicht so wie wir, und deshalb dürften wir ihn zu unserm Tisch nicht zulassen? Fallen Nuancen in der Auffassung vom Opfercharakter der Messe, vom Priestertum und von der Dauer der Gegenwart Christi dann entscheidend ins Gewicht?

5. Vorbedingung einer gemeinsamen Feier

Unbestritten und unbestreitbar ist *unerläßliche Vorbedingung* einer gemeinsamen Eucharistiefeier die Basis eines Verständnisses, das nicht in wesentlichen Punkten auseinanderklafft. Wenn jemand bezweifelt, daß es überhaupt eine Einsetzung durch Christus gibt oder daß die Eucharistie eine sakramentale Handlung ist oder daß Christus Sohn Gottes und für uns gestorben ist oder daß das Neue Testament eine verbindliche heilige Schrift ist, dann ist es nicht möglich, mit ihm zusammen Abendmahl zu halten. Oder wenn Skepsis bestünde demgegenüber, daß man überhaupt Gottesdienst hält und überlieferte kultische Formen und Texte dabei maßgebend sein läßt, dann ließe sich wiederum keine Abendmahlsgemeinschaft vorstellen. Wenn wir nicht eins sind in der

⁶ Sogar Thomas sagt: »tota quantitas dimensiva corporis Christi et omnia accidentia ejus« (S. Tb. III, 76, 4); jedoch: »nullo modo... localiter« (ibid. 5).

⁷ *Glaubensverkündigung für Erwachsene. Deutsche Ausgabe des Holländischen Katechismus*, Nijmegen 1968, 385.

Vorstellung von dem, was wir zu tun unternehmen, wenn wir den beim Abendmahl zum Ausdruck kommenden Wahrheiten über Gott, Christus und Kirche nicht voll zustimmen können, hat das bestehende Verbot seinen vollen Sinn. »Man prüfe sich, und dann erst esse man von dem Brot!« (1 Kor 11, 28). Derjenige, der bei der zitierten Ökumenischen Tagung während der Diskussion die Meinung vertreten hatte, Jesus habe mit diesem letzten Mahl nichts anderes gewollt als mit den andern Mählern, die er mit Freunden und Sündern gehalten hatte, und mit seinem Auftrag nichts anderes, als daß wir mitmenschlich leben sollten, war bei der abschließenden Feier nicht zugegen; das war ehrlich und konsequent und hat den Teilnehmern ein ungutes Gefühl erspart. So weit muß auch heute noch Arkandisziplin bestehenbleiben, daß wir demjenigen, der sich nicht zur Wahrheit des Abendmahls bekennt, offen sagen, er möge fernbleiben.

Doch sei hinzugefügt, daß wir nicht Richter des Nächsten, auch nicht seines Glaubens sind und sein dürfen. Auch die katholischen Teilnehmer an einer heiligen Messe werden nicht auf ihren Glauben geprüft; wahrscheinlich gibt es sowohl hinsichtlich der Orthodoxie wie auch der Festigkeit und Intensität des Glaubens beachtliche Unterschiede. Es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, daß mancher Protestant unserer Kirche innerlich näher steht als dieser und jener Katholik. Warum also im einen Fall ein striktes Verbot, im andern Fall eine bedenkenlose Erlaubnis der Kommunion? Die vom Apostel geforderte Selbstprüfung gilt in jedem Fall; sollte sie durch obrigkeitlichen Spruch ersetzt werden? Solange nicht das Gegenteil erwiesen ist, dürfen wir von der Voraussetzung ausgehen, daß evangelische Christen unseren Glauben an die Eucharistie teilen, und wir sollten diesem Glauben so gut trauen wie dem Apostolicum, das sie mit uns beten, und ihrer Taufe.

Noch ein ›Kasus‹

Wie also entscheiden, wenn nach einer Ökumenischen Tagung, die sich mit der Theologie des Abendmahls befaßt hat, vom weit überwiegenden Teil des Kreises der Wunsch nach einer gemeinsamen Abendmahlsfeier laut wird? also nach dem Vollzug dessen, was in theoretischen Erörterungen als gemeinsamer Glaubensbesitz erkannt worden ist, nach der Bezeugung der Gemeinschaft in Christus? Genügt es zu sagen: die Zeit ist nicht reif, denn die kirchliche Obrigkeit hat Verbote erlassen, also trennen wir uns und feiern jeder ›seine‹ Eucharistie?

Aber weiter: auf welche Weise sollten die Geistlichen der beiden Konfessionen teilnehmen? Müßte man darauf bestehen, daß unter allen Umständen der katholische Priester den Vorsitz, zum mindesten nach dem Wort-

gottesdienst, übernimmt? Oder könnte man einräumen, daß aus triftigem Grund der evangelische Pfarrer das Dankgebet über Brot und Wein und den Einsetzungsbericht spricht?

Lösungsversuche

Dieser Kasus dürfte sich in Zukunft des öfteren ereignen, und man sollte an seiner Lösung arbeiten, damit nicht in Überraschung und vielleicht bloß aus Opportunität gehandelt wird. Mit einem schlichten ›Unmöglich! ist wohl nicht das letzte Wort gesagt. Rein menschlich würden wohl die meisten dazu neigen, den evangelischen Mitbruder als Partner anzusehen und nicht durch Aberkennung seiner Vollmacht zu degradieren. Allein uns hindert die katholische *Dogmatik*.⁸

a. Dürfen wir sie *neu interpretieren*? Dabei mag vor allem helfen die Rückbesinnung darauf, daß die *Konsekration* nicht mittels einer *Formel* geschieht, die auszusprechen nur einer bestimmten Klasse innerhalb der Christenheit vorbehalten ist. Thomas: ›Minister in perfectione hujus sacramenti nihil agit nisi quod proferat verba Christi‹ (*S. Th.* III, 78, 1). Die ›Konsekrationsformel‹ ist eingebaut in die eucharistia, die konsekrierende Danksagung; sie ist ein Stück Evangelium. Dieses vortragen heißt, das Wort Gottes verkündigen, nicht aber: mit einem Formular umgehen, um einen wunderbaren Effekt hervorzu bringen. Das ist das eine.

b. Ein zweites: Paulus hat der eucharistischen Tischgemeinschaft präsiert wie auch wohl *Presbyter* oder *Episkopen*, ohne in unserem Sinn ordiniert gewesen zu sein. Bei Paulus, der uns den ältesten Bericht überliefert hat (in 1 Kor 11), wird nicht einmal vom Vorsteher des Mahles gesprochen, so sehr liegt der Nachdruck darauf, daß der Herr selbst handelt. Ordination durch Handauflegung wurde zunächst wohl nur in judenchristlichen Gemeinden geübt.⁹ Presbyter gibt es in hellenistischen Gemeinden zunächst nicht.

c. Was die *Bevollmächtigung der Apostel* (von ihnen spricht allein der Lk-Bericht!) angeht – Markus spricht von den Zwölfen, Mt 26, 17 ersetzt ebenso wie V. 26 die Zwölf durch »Jünger« – so muß beachtet werden, daß die Zwölfe zunächst das neue Israel repräsentieren sollen, sie sind ›Volk Gottes‹ in nuce, der innere Kreis der Jüngerschaft. Ist mit dem Auftrag Jesu »Tut dies zu meinem Gedächtnis!« nicht in erster Linie die gesamte Kirche angeredet, die dann den Auftrag vollführt durch den je von ihr bestellten Amtsträger? Daß (Mt 28, 16 ff) auch der Taufbefehl nur an die Apostel ergeht, hat die Dogmatik nie gestört! Wenn wir eine spezielle Bevollmächtigung der Apostel als Klasse aus den Texten lesen,

⁸ Vgl. Trid. sess. XXII; *Catech. Rom.* und *CIC*, c. 802.

⁹ Vgl. H. KÜNG, *Die Kirche*, Freiburg 1967, 478 ff.

dann müssen wir auch zugeben, daß ihre Nachfolger im strengen Sinn nicht die Priester, sondern die Bischöfe sind. Wenn die Bischöfe an diesem ihrem Amt die Priester durch Ordination teilnehmen lassen, warum könnten sie nicht in Einzelfällen auch andere delegieren? Doch sind wir damit bei juristischen Kategorien der Rechtsbefugnis und Gültigkeit, die wir nicht als die einzigen Maßstäbe an das Mysterium anlegen dürfen. Bezeichnend, daß das Tridentinum von potestas »aliqua« (D961), der »Catechismus Romanus« von »vis et potestas« spricht. d. Für unser Problem nicht ohne Belang ist der berühmte antiochenische Zwischenfall (Gal 2, 11 ff), bei dem es sich nach neueren Erklärern (Loisy, Cornely, Althaus, Schlier, Blank) nicht um die Trennung Petri von profaner Tischgemeinschaft oder der sogenannten Agape gehandelt hat, sondern um Aufhebung der Abendmahlsgemeinschaft mit den Heidenchristen. Paulus widersteht ihm deshalb »ins Angesicht«, weil er in solchem Verhalten eine äußerste Gefahr für die Kirche sieht, »die Preisgabe der Tatsache, daß die Menschen nicht von der rechtmachenden Leistung, die das Gesetz fordert, leben, sondern von der Selbsthingabe des Kyrios Christus. Es war ein fundamentaler Angriff auf die Gnadenordnung, in der die Kirche lebt . . .«¹⁰ Diese Briefstelle ist von überraschender Aktualität. Allen, die ökumenische Kontakte pflegen mit dem Ziel, den Prozeß der Einigung voranzutreiben, drängt sich auf: »Wie hat überhaupt gerade das Abendmahl absurderweise zum Schibboleth der Trennung statt zum Vereinigungsmahl von Getrennten werden können?«¹¹ Jeder Bruder, der aus irgendeinem Grund außerhalb der Tischgemeinschaft steht, ist eine beunruhigende Frage, die es nicht zur Selbstzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen kommen lassen darf.«¹²

Schlußbemerkung

Nicht mit Sprüngen, sondern nur mit Schritten kommen wir auf diesem schwierigen Terrain weiter. Niemand wird jetzt schon befürworten, man könne oder solle Großgemeinden zu gemeinsamen Abendmahlsgottesdiensten, vielleicht sogar regelmäßigen, zusammenführen. Ein besonderer Fall aber ist ein gemeinsamer Kirchentag, vorausgesetzt, daß auf ihm das Abendmahl erörtert und Übereinstimmung in fundamentalen Aussagen festgestellt werden kann. Ein besonderer Fall ist die Zusammenkunft von ernsthaft um Schrift und Dogma bemühten Christen, die den Wunsch haben, die Einheit ihres Abendmahlsverständnisses auch im Tun zu bezeugen.

¹⁰ H. SCHLIER, zur Stelle, zit. bei J. BLANK, *Eucharistie und Kirchengemeinschaft bei Paulus*, in: *Una sancta* 23 (1968) 181.

¹¹ H. CRÖNERT, *Für eine katholisch-evangelische Abendmahlsgemeinschaft*, in: *Una sancta* 23 (1968) 56.

¹² J. BLANK, a. a. O. 182.

Und ›last not least‹ der wahrhaftig nicht seltene Fall konfessionsverschiedener Ehen, deren Partner an die eigene Kirche gebunden sind und bisher sich von der vollen Teilnahme am Gottesdienst des andern ausgeschlossen wissen. Wenn man ihnen schon zubilligt, daß sie gemeinsam beten und gemeinsam den Gottesdienst besuchen und so ihre eheliche Gemeinschaft auch religiös bekunden, warum sollen sie gerade durch das Sakrament der Einheit, der Liebe und des Friedens‹ voneinander geschieden bleiben? Zwar halten auch nichtkatholische Gemeinschaften untereinander keine Abendmahlsgemeinschaft, aber die Situation hat sich durch Uppsala 1968 verändert; nur wenige haben sich von der gemeinsamen Feier ausgeschlossen, wohl vor allem aus dem Zweifel, ob sie im Verständnis des Sakraments übereinstimmen. Der Satz »Primum in intentione ultimum in executione« scheint mir auf die Interkommunion nicht anwendbar. So bestechend der Gedanke ist, das Abendmahl sei gerade darum, weil es die Herzmitte der kirchlichen Gemeinschaft ist, das erst am Ende stehende Ziel und sozusagen der Lohn für unsere Mühen, so irreführend ist er: wir müßten uns dann folgerichtig auch innerhalb der Konfession auf echt jansenistische Weise so lange von diesem Sakrament fernhalten, bis wir uns würdig fühlten. *Dieses Brot ist für die Hungernden da, nicht für die Gesättigten.* Die Eucharistie ist zwar eine Gipfelung (culmen), aber auch eine wirksame Hilfe für den Anstieg. Sie enthält einen Appell zum Frieden und zur Einheit, den nur derjenige voll aufnimmt, der, statt nachzudenken und zu disputieren, die geforderte Einheit im Rahmen des irgend Möglichen vollzieht und tut. Der Vollzug schenkt Erfahrungen und Erkenntnisse, die anders überhaupt nicht zugänglich werden.

H. Gollwitzer schrieb bereits 1957: »Die vielfältigen Weisen überkonfessioneller Zusammenarbeit und die gegenseitige Anerkennung als christliche Gemeinschaften im Ökumenischen Rat bedeuten eine unaufhaltsame Relativierung der Konfessionsgrenzen und stellen die Verantwortbarkeit der bisherigen gegenseitigen Exkommunikation in Frage.«¹³

Roberto Tucci, der römische Jesuit, hat in Uppsala gesagt: »Wie sich die Institutionen, die die gemeinsame Suche nach der Einheit fördern sollen, auch entwickeln mögen, es kommt in erster Linie darauf an, daß das vereinte Bemühen fortgeführt wird und wir *gemeinsam all das tun*, was wir nicht aus Gewissensgründen getrennt tun müssen.«